

Satzung

für den astronomischen Verein

Lausitzer Sterngucker e.V.

Präambel

Die Astronomie ist eine Schlüsseldisziplin zur Stärkung des allgemeinen Interesses an den Naturwissenschaften. Die Ergebnisse astronomischer Forschung sind zu einem großen Teil auch ohne tief fundierte theoretische Vorkenntnisse nachvollziehbar und verständlich. Zahlreiche astronomische und astrophysikalische Phänomene sind der unmittelbaren Anschauung zugänglich.

Vereinszweck ist, die astronomische und naturwissenschaftliche Bildung in der Bevölkerung zu fördern. Dies soll durch die Schaffung und Betreibung einer Beobachtungseinrichtung, wie auch durch Publikationen und Vorträgen geschehen.

Die Entwicklung der astronomischen Beobachtungstechnik schreitet ständig fort. Gleichzeitig erschwert die zunehmende Luft- und Lichtverschmutzung in Mitteleuropa die astronomische Beobachtung. Der Verein setzt sich daher auch das Ziel, geeignete Maßnahmen zu treffen um den Sternenhimmel gegen Lichtverschmutzung zu schützen.

Der Verein soll allen interessierten Bürgern, Amateuren und Wissenschaftlern offenstehen.

§ 1, Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Lausitzer Sterngucker e.V. ".

Sein Sitz ist in Krauschwitz. Er wurde am 18. Juni 2004 unter der Nummer VR 680 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weißwasser eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2, Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, insbesondere die Pflege und Förderung der volkstümlichen Astronomie sowie Unterstützung und Förderung der astronomischen Tätigkeit der Mitglieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verbreitung astronomischen Wissens zum Beispiel durch Beobachtungsabende / Sternführungen, Astronomiekurse, schulische Angebote und Veröffentlichungen, Förderung und Beratung beobachtender Sternfreunde, und die Ermöglichung der Teilnahme an nationalen und internationalen Beobachtungs- und Forschungsprogrammen und der Mitarbeit in astronomischen Fachgruppen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3, Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Anerkennung von Vereinssatzung und der Vereinsordnungen sind Voraussetzung.

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder,
- c) fördernde Mitglieder.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Der Antrag auf Aufnahme ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

Der Verein kann Personen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Bei Nichtaufnahme brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Einhaltung dieser Satzung. Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere zu persönlicher Toleranz gegenüber anderen Mitgliedern und an den Vereinszwecken interessierten Dritten. Dies gilt in kulturellen, politischen, wissenschaftlichen und weltanschaulichen Belangen.

Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Sie fördern den Vereinszweck durch Geldbeiträge, Sach- oder Dienstleistungen im freiwilligen Maße. Fördernde Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen und nicht für die Organe des Vereins wählbar.

§ 4, Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Austritt, Löschung oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende eines laufenden Jahres möglich, und ist dem Vorstand bis zum 30.09. des betreffenden Jahres schriftlich anzuzeigen.

Die Mitgliedschaft erlischt bei einem Beitragsrückstand über 12 Monate hinaus.

Bei vereinschädigendem Verhalten, insbesondere bei Missachtung der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

Der vorläufige Ausschluss erfolgt auf Antrag durch Entscheidung des Vorstandes. Daraufhin hat der oder die Betroffene das Recht, innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand eine schriftliche Rechtfertigung vorzulegen.

Innerhalb von vier Wochen nach Eingang dieser Rechtfertigung muss der Vorstand diese Rechtfertigung prüfen, und eine endgültige Entscheidung treffen.

Liegt eine Rechtfertigung nicht fristgemäß vor, so gilt nach Ablauf der Frist der Ausschluss als endgültig. Während des Verfahrens gilt der oder die Betroffene als ausgeschlossen, und verliert alle Rechte eines Mitgliedes außer dem eben genannten.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein. Vereinseigentum ist dem Vorstand zurückzugeben. Aus dem Verein ausscheidende Mitglieder erhalten höchstens ihre geleisteten Geldeinlagen oder von ihnen gegebene Sacheinlagen bzw. deren Wert zurück.

Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Gebühren, wie z.B. für Veranstaltungen werden keinesfalls zurückerstattet.

§ 5, Beiträge und sonstige Leistungen

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie ist in der Beitragsordnung festgelegt. Für besondere Veranstaltungen kann der Vorstand eine Teilnahmegebühr festlegen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Beiträge sind jährlich im Voraus zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 6, Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 7) und die Mitgliederversammlung (§ 8).

§ 7, Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.

Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstands ist möglich.

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- c) die Ausführung der Vereinsbeschlüsse,
- d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- e) die Einberufung von Mitgliederversammlungen

Geht der Vorstand Verpflichtungen für den Verein ein, so muss er die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.

Zur Prüfung des Kassenwesens werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 8, Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern des Vereins zusammen.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einzuberufen.

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts, der durch den Vorstand und die Kassenprüfer zu geben ist,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Festlegung der Beitragshöhe,
- e) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresplanes,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Behandlung von Anträgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein besonderer Anlass dies erfordert oder wenn dies von mehr als einem Viertel der Mitglieder gewünscht wird.

Die Leitung einer Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied.

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Anträge, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen, wenn sie sich nicht erst aus der Diskussion zur Tagesordnung ergeben, dem Vorstand mindestens 24 Stunden vor Eröffnung der Mitgliederversammlung vorliegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung mit der Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds ist geheim und schriftlich abzustimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins gemäß § 11 ist die Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich. Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 9, Haftung

Der Verein haftet weder bei Unfall noch für den Verlust oder Beschädigung von Geld und Sachwerten. Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen geschieht auf eigene Gefahr.

§ 10, Leistungen an die Mitglieder

Neben der Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben, sind folgende Leistungen für Mitglieder vorhanden:

- Nutzung der vereinseigenen Sachmittel,
- Mitgliedern, die besondere Leistungen zum Aufbau oder dem Betrieb einer Einrichtung des Vereins erbracht haben, können Sondernutzungsrechte an Einrichtungen des Vereins eingeräumt werden.
- Versorgung der Mitglieder mit Beobachtungshinweisen und praktischen Anleitungen,
- eigenes Vereinsleben zur fachlichen Fortbildung und Erfahrungsaustausch

§ 11, Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins „Lausitzer Sterngucker“ e.V. an den Verein „Station für Technik, Naturwissenschaft und Kunst – Weißwasser“ e.V. (VR Weißwasser 176), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 06. Dezember 2014 in Kraft.